



Vorinformation für die Projektierung von Wasserleitungen

HAUSZULEITUNG

1. Die Hauszuleitungen müssen den Vorschriften des Wasserreglementes der Gemeinde Meggen vom 4. Februar 1973 mit Abänderungen vom 22. September 1985 sowie den Vorschriften des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches entsprechen.
2. Die Hauszuleitungen sind in Peh-Röhren \varnothing 50 mm (oder nach LU Berechnung) auszuführen. Zusätzlich ist die Gebäudezuleitung nach erfolgter Rohrbettungsumhüllung aus Betonkies 0-16 mm (kein gebrochenes Material) mit einem Warnband für Wasserleitungen zu markieren.
3. Die Ausführung des Leitungsbaus darf nur durch konzessionierte Installateure oder Firmen erfolgen, die ein entsprechendes Fähigkeitszeugnis sowie Schweissprüfung für Kunststoffrohre (VKR mit Erfolg bestanden haben).
4. Sämtliche Kosten für die Hauszuleitungen und die Grabarbeiten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.
5. Die Leitungsführung wird nach Rücksprache mit Bauherrschaft/Architekt durch die Wasserversorgung Meggen bestimmt.
6. Für die Ausführung der Grabarbeiten wird auf die Vorschriften der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) verwiesen.
7. Für die Berechnung der Verwaltungsgebühren ist der Wasserversorgung ein Exemplar der Rechnung Baumeister und Sanitär für die Hauszuleitung und Hauseinführung zuzustellen.
8. Der Wassermesser muss an einem frostsicheren Ort installiert werden. Die Demontage des Zählers im Winter ist verboten.
9. Der Hauptwasser-Leitungsanschluss, das Hauptwasser-Leitungsende, der Hauszuleitungs-Anschluss, die Hauszuleitung bis zum Wasserzähler, Grösse und Standort des Wasserzählers, Rohrdurchmesser und -material, Hausschieber, Schiebertafelmontage, Grabentiefe, Grabenfüllmaterial sowie der Unternehmer für die Montage der Wasserleitung (Bodenleitung) werden durch die Wasserversorgung Meggen bestimmt.
10. Das Wiederinstandstellen der Strassen, Trottoirs, Plätze und des Wieslandes, die Grabarbeiten der Haupt- und Hauszuleitung und die Montage der Schiebergarnituren gehen voll zu Lasten der Bauherrschaft.
11. Die Haupt- und Hauszuleitung darf erst nach Kontrolle und Einmessung durch die Wasserversorgung Meggen eingedeckt werden. Die Einmessung erfolgt durch die Emch + Berger WSB AG in Emmenbrücke, 041 269 40 00.
12. Die Haupt- und Hauszuleitung darf nicht mehr als 1.50 m überdeckt werden; die Überdeckung soll aber mindestens 1.00 m betragen.
13. Der Architekt und die Bauherrschaft sorgen dafür, dass nach Fertigstellung der Strassen und der Umgebungsarbeiten sämtliche Schiebergarnituren (Strassenklappen) auf

die richtige Höhe versetzt werden. Der Architekt hat nach dem Versetzen der Schiebergarnituren der Wasserversorgung Meggen schriftlich Meldung zu erstatten.

14. Die Hydranten müssen von der Strasse her jederzeit zugänglich und sichtbar sein. Sie sind von Bepflanzungen freizuhalten.
15. Bei einer Hydranteneinfriedung (Mauer und Einzäunung) ist ein Abstand von mind. 60 cm einzuhalten. Die Ausführung der Einfriedung wird nach Rücksprache mit der Bauherrschaft durch die Wasserversorgung Meggen bestimmt.
16. Erfordern die nachträglichen Terrainveränderungen eine Verlängerung, Verkürzung, oder sogar ein Versetzen der Schiebergarnituren und der Hydranten, so gehen sämtliche Kosten zu Lasten der Bauherrschaft. Die Änderung wird durch die Wasserversorgung Meggen bestimmt.
17. Werden die von der Wasserversorgung Meggen getroffenen Anordnungen nicht innert nützlicher Frist ausgeführt, werden sämtliche Kosten der Wasserversorgung Meggen nach Aufwand in Rechnung gestellt.
18. Mindestens drei Tage vor Beginn allfälliger Erdbewegungsarbeiten oder Grabenaushub für Werkleitungen, muss die Wasserversorgung Meggen, 041 379 81 13, benachrichtigt werden.
19. Katasterpläne der Werkleitungen sind bei der Planung der Anlagen beim Bauamt Meggen einzuholen.

HAUSINSTALLATIONEN

1. Der Installateur ist verpflichtet, die Vorschriften des Wasserreglementes der Gemeinde Meggen vom 04.02.1973 mit Abänderungen vom 22.09.1985, die Vorschriften der Wasserversorgung Meggen sowie die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches einzuhalten.
2. Die Erdungsanlage ist Bestandteil der elektrischen Hausinstallation. Erstellung, Unterhalt oder Änderung sind Sache des Installationsinhabers (Hauseigentümers). Umbauten an Trinkwasserinstallationen, die die Erdung in Frage stellen, dürfen in der Regel nur nach Absprache mit dem Erdungsinteressenten (Hauseigentümer) vorgenommen werden.
3. Es ist dem Installateur untersagt, Arbeiten formell auf seine Rechnung zu übernehmen, effektiv aber durch einen dritten Installateur ausführen zu lassen. Ferner ist es untersagt, Arbeitskräfte vorübergehend von einem anderen Installateur für diese Arbeiten auszuleihen.
4. Der Installateur verpflichtet sich, die Hausinstallationen der Wasserleitungen mit der dafür bestimmten Karte (M6 Wasserzuleitung: Technik + Verteilbatterie) der Wasserversorgung Meggen zu melden.
5. Der Durchlass für einen allfälligen Schwimmbassinanschluss darf max. 22 mm (halb Zoll) betragen.
6. Die Installationen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie vom Beauftragten der Wasserversorgung Meggen abgenommen sind. Der Installateur ist verpflichtet, die Beendigung der Arbeiten schriftlich mitzuteilen.
7. Die Wasserversorgung Meggen übernimmt keine Haftung für nicht richtig ausgeführte Hausinstallationen.